

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller, —

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **SGdL-04-22-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 02.11.2022 durch die Richter Phil Höfer, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

Zum Antrag der möglichen Befangenheit von Richter Gärtner.

Den Verfahrensbeteiligten wird die dienstliche Stellungnahme zu einer möglichen abschließenden Stellungnahme Ihrerseits vorgelegt, § 5 Abs. 3 Satz 3 SGO. Für eine Stellungnahme setzt das Gericht eine Frist bis zum 08.11.2022 an.

Zum Antrag für eine Fristverlängerung.

Den Verfahrensbeteiligten wird mitgeteilt, dass die Frist für Stellungnahmen und Anträge bis zum 21.11.2022 verlängert mit.

Zum Antrag auf Offenlegung der 1V2V Liste des Landesvorstands Hamburg.

Diesbezüglich bitten wir den Antragsgegner darzulegen, was genau diese Liste ist und um was für ein Medium es sich handle. Wenn es so etwas wie eine Mailingliste ist, gibt es einen zentralen Ort wo Nachrichten gespeichert werden? An den Antragsteller stellen wir außerdem die Bitte, einen festen Zeitraum zu benennen.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss sieht die SGO keine Beschwerde oder Widerspruch vor.

Phil Höfer
Berichterstatter

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

Alexander Brandt